

5. Unterbringungsrecht

Da das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Art. 2 und 104, Abs. 2 die **Freiheit der Person** garantiert, muss jede Einschränkung dieser Freiheit gesetzlich geregelt sein, so auch die Unterbringung eines psychisch Kranken gegen seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus, und zwar durch einen Richter (nicht etwa Behörde oder Arzt oder Angehörige).

*Die **Unterbringung eines Betreuten** (wegen psychischer Krankheit und Selbstgefährdung, nicht wegen Gefährdung anderer) durch seinen Betreuer ist eine sog. privatrechtliche Unterbringung, die nach § 1906 BGB grundsätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.*

*Im übrigen (also bei nicht betreuten Personen und bei Betreuten wegen der Gefahr der Fremdgefährdung) ist die sog. öffentlich-rechtliche Unterbringung in Ländergesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) geregelt (siehe NPsychKG). Sie stimmen im wesentlichen darin überein, dass sowohl eine **behandlungsbedürftige Krankheit** als auch eine ernsthafte Gefahr für den Kranken oder die Allgemeinheit vorliegen müssen. Das gerichtliche Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung ist ab 1992 einheitlich für die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Unterbringung in den §§ 70 bis 70n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt.*

Die Behandlung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung wird von Patienten, die keine **Krankheitseinsicht** aufbringen können, nicht selten abgelehnt. In den meisten Fällen aber kann der Arzt die Kranken von der Notwendigkeit der Behandlung überzeugen. Wenn das nicht gelingt, kann häufig doch so viel Kontakt zwischen Patient und Arzt hergestellt werden, dass der Patient dem Arzt vertraut, seinen Protest aufgibt und der Behandlung zustimmt. Diese therapeutischen Bemühungen scheitern aber zum Teil an Zeitmangel; nur das Baden-Württembergische Unterbringungsgesetz räumt dem Patienten und dem Arzt eine Frist "spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages" ein. Vom Einsatz des Arztes hängt es häufig ab, ob die richterliche Unterbringung vermieden werden kann. Denn diese Maßnahme ist eine ultima ratio, von der wegen nachteiliger Auswirkungen für die Therapie und Rehabilitation möglichst wenig Gebrauch gemacht werden soll.

Die **Unterbringung eines Kindes** erforderte früher keine rechtlichen Maßnahmen, sofern die Eltern und Erziehungsberechtigten als Inhaber des Personensorgerechts und des Rechts der Aufenthaltsbestimmung einverstanden waren.

Seit 1. 1. 1980 gilt: § 1631 b BGB (Unterbringung des Kindes). Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, war nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig, seit dem Kindschaftrechtsreformgesetz 1. 7. 1998 des Familiengerichtes. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist 1Dverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.